

Stellungnahme des Schulleitungsverbandes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Lehrkräftebesoldung für den Bildungsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5181

Dieser Gesetzesentwurf diskriminiert die Leiterinnen und Leiter von Grundschulen!

Der Schulleitungsverband Schleswig-Holstein (s/vsh) lehnt den Entwurf ab !

Der Entwurf des Ministeriums für Schule und Berufsbildung ist in unveränderter Form als Entwurf der Landesregierung vorgelegt worden. Als „logische“ Folge der neuen Besoldung für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen müsste laut Landesregierung dazu die Struktur der Beförderungssämter und Amtszulagen für die Wahrnehmung von besonderen Funktionen in der Schulleitung oder -koordination angepasst werden.

In der Drucksache 18/3380 heißt es: „ Dies ergibt sich bereits unter dem Gesichtspunkt des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots, das bei der Einschätzung der **Wertigkeit** von Besoldungsämtern zu beachten ist.“

Welche Wertigkeit haben die Leiterinnen und Leiter der Grundschulen ??

Der s/vsh betrachtet die Funktion der Leitung einer Grundschule als **höherwertig** gegenüber einer besonderen Funktion in einer Schulleitung oder gar der Tätigkeit als Lehrkraft an einer Gemeinschaftsschule.

Bestärkt fühlt sich der s/vsh durch den Erlass „**Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen**“ von 1997, hier besonders durch das Anforderungsprofil unter II Stellenausschreibung und durch die Absätze 1 bis 5 des §33 des **Schulgesetzes** „Schulleiterinnen und Schulleiter“.

Die Leiterinnen und Leiter von Grundschulen, besonders von Schulen mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern und mit einer oder sogar mehreren Außenstellen, haben nun folgendes Problem: Alle Grund- und Hauptschullehrer an Gemeinschaftsschulen haben die Möglichkeit, nach A13 besoldet zu werden so wie auch alle neuen Lehrkräfte für das Sekundarschullehramt. Was sollen die Leiterinnen und Leiter nun tun? Weiter die volle Verantwortung für die Schule tragen und nicht mal mehr über die Bezahlung ein wenig wertgeschätzt werden? Zurück in die Unterrichtsarbeit an einer Gemeinschaftsschule? Oder Bewerbung um eine Stelle als Koordinatorin/Koordinator mit begrenzter Verantwortung aber gleicher Besoldung?

Die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter wird vom Schulleitungsverband Schleswig-Holstein als Beruf angesehen. Deshalb fordert er, die derzeitige lehramtsbezogene Einstufung von Funktionsstellen aufzugeben und eine einheitliche Besoldung und eine eigene Arbeitszeitverordnung für Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Schulleitungsmitgliedern vorzusehen.

Ergänzung zur bereits vorliegenden Stellungnahme zum Lehrerbesoldungsgesetz:

Im LBG SH, § 26, heißt es:

(4) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss

abgeschlossenes Hochschulstudium und

2. als sonstige Voraussetzung

a) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder

b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

**Auch die Lehrkräfte für das Lehramt an Grundschulen erfüllen diese Bedingungen!
Deshalb kann es für die Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen keine Besoldung nach A12 geben!**

Im Auftrag

Olaf Peters

Stellv. Vors.